



---

**Sachstand**

---

**Aufenthaltstitel zum Zwecke der Berufsausbildung im Pflegebereich  
für mongolische Staatsangehörige**

---

**Aufenthaltstitel zum Zwecke der Berufsausbildung im Pflegebereich für mongolische Staatsangehörige**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 094/22  
Abschluss der Arbeit: 21.06.2022  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Einleitung

Gefragt wird nach Informationen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln für eine Berufsausbildung im Pflegebereich für mongolische Staatsangehörige.

## 2. Aufenthaltstitel für Berufsausbildung im Pflegebereich für mongolische Staatsangehörige

Der durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz mit Wirkung zum 1. März 2020 neugefasste **§ 16a Aufenthaltsgesetz** (AufenthG) regelt die **besonderen Voraussetzungen** für die Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Zwecke der Berufsausbildung einschließlich darauf vorbereitender Deutschkurse. Ein solcher Aufenthaltstitel kann gemäß § 81a Abs. 1 AufenthG auch in einem beschleunigten Verfahren durch den potentiellen Arbeitgeber in Vollmacht des Ausländers beantragt, geprüft und erteilt werden.

Es muss sich um eine **qualifizierte Berufsausbildung** mit einer Dauer von mindestens 2 Jahren handeln (§ 2 Abs. 12a AufenthG). Die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre (§ 6 Abs. 1 Pflegeberufegesetz – PflBG).

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) führt zur Ausbildung im Pflegebereich aus:

„Die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann wurde mit dem [PflBG] im Jahr 2020 neu geregelt. Sie wird an staatlich anerkannten Krankenfachschulen sowie bei ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen durchgeführt. Mit 2.500 Praxisstunden in ambulanten und stationären Einrichtungen ist der überwiegende Teil der Ausbildung praktischer Natur. Im theoretischen Teil der Ausbildung sind 2.100 Stunden abzuleisten. In Anbetracht der in den §§ 16 bis 22 PflBG geregelten Modalitäten ist die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann aufenthaltsrechtlich als betriebliche Ausbildung anzusehen.“<sup>1</sup>

Für die Erteilung von Aufenthaltstiteln für **betriebliche Berufsausbildungen** ist die Zustimmung der BA erforderlich (§ 16a Abs. 1 AufenthG). Diese setzt eine sog. Vorrangprüfung voraus (§ 16 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 8 Abs. 1 Beschäftigungsverordnung - BeschV). In der Kommentarliteratur ist die Einordnung der Ausbildung an Pflegefachschulen als betriebliche Berufsausbildung umstritten. Einige Stimmen sehen die Pflegeausbildung als schulische Berufsausbildung an, für welche die Erteilung eines Aufenthaltstitels keiner Zustimmung und Vorrangprüfung der BA bedarf (§ 16a Abs. 2 AufenthG).<sup>2</sup>

---

1 Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen. Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: Juni 2021, Rn. 16a.04, abrufbar unter: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba146473.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba146473.pdf) (alle in diesem Sachstand angegebenen Internetfundstellen wurden am 21. Juni 2022 zuletzt abgerufen).

2 Hoffmeister, in: Huber/Mantel, AufenthG, 3. Auflage 2021, § 16a Rn. 9; Samel, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, § 16a AufenthG, Rn. 18 m.w.N.; wohl auch Schöninger, in: Migrations- und Integrationsrecht, 2. Auflage 2021, § 16a AufenthG, Rn. 30 ff.; a.A. (wie BA für Einordnung als betriebliche Ausbildung) auch Offer/Mävers, BeschV, 2. Auflage 2022, § 16a AufenthG, Rn. 14.

Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der qualifizierten Berufsausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann wird ein Nachweis über ausreichende deutsche **Sprachkenntnisse** (i.d.R. Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens)<sup>3</sup> verlangt, wenn die für die konkrete qualifizierte Berufsausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse weder durch die Bildungseinrichtung geprüft worden sind noch durch einen vorbereitenden Deutschsprachkurs erworben werden sollen (§16a Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Deutsche Sprachkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B1 können nach der Gesetzesbegründung „beispielsweise genügen, wenn der Ausbildungsbetrieb bestätigt, dass die Sprachkenntnisse des Antragstellers für die Absolvierung der qualifizierten Berufsausbildung ausreichend sind.“<sup>4</sup> Die Erteilung eines Aufenthaltstitel für vorbereitende Deutschsprachkurse setzt voraus, dass bereits ein Berufsausbildungsvertrag für eine qualifizierte Berufsausbildung abgeschlossen und dieser in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle eingetragen worden ist oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt (§ 4 Abs. 1 Satz 6 DeuFöV).<sup>5</sup>

Die Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Zwecke der Berufsausbildung setzt neben den besonderen Voraussetzungen nach § 16 AufenthG auch das Vorliegen der **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** des **§ 5 AufenthG** voraus. Insbesondere muss der Lebensunterhalt gesichert sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Die oder der Auszubildende muss den Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten können (§ 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Dabei gilt die Berufsausbildungsbeihilfe nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (§ 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Eine **Anwerbung** für eine Beschäftigung in Gesundheits- und Pflegeberufen darf in bestimmten Staaten, in denen nach Einschätzung der World Health Organisation selbst ein Mangel an Fachkräften besteht, nur durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgen (§ 38 BeschV i.V.m. Anlage 1 zur BeschV).<sup>6</sup> Die Mongolei gehört nicht zu diesen Staaten; damit ist auch die Anwerbung durch private Akteure zulässig.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist für Personen unter 25 Jahren auch ein bis zu 6 Monate befristeter Aufenthalt zur **Suche nach einem Ausbildungsplatz** möglich (§ 17 AufenthG).

\*\*\*

---

3 BT-Drs. 19/8285, S. 90; BMI, Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), Stand August 2021, Rn. 16a.1.0, S. 15, abrufbar unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-fachkraefteeinwanderungsgesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-fachkraefteeinwanderungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3); Hoffmeister, in: Huber/Mantel, AufenthG, 3. Auflage 2021, § 16a Rn. 11.

4 BT-Drs. 19/8285, S. 90.

5 BMI, Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), Stand August 2021, Rn. 16a.1.3, S. 17, abrufbar unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-fachkraefteeinwanderungsgesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-fachkraefteeinwanderungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

6 Offer/Mävers, BeschV, 2. Auflage 2022, §§ 38, 39 Rn. 4 ff.